OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-400777/10/KPe

Datum:
Linz, 23. Jänner 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Pernsteiner über die Beschwerde des Dr. C F, W, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 17.10.2023, GZ: AS/PB-2242598, wegen Abweisung des Antrags auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand vom 02.08.2023 samt Einspruch gegen die Strafverfügung vom 23.01.2023

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und der Spruch des angefochtenen Bescheids wie folgt abgeändert:

I. Der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand vom 02.08.2023 betreffend die Versäumung der Einspruchsfrist gegen die Strafverfügung vom 23.01.2023 zu GZ: AS/PB-2242598 wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. *Der Einspruch vom 02.08.2023 gegen die Strafverfügung vom 23.01.2023 zu GZ: AS/PB-2242598 wird als unzulässig zurückgewiesen.*

II. Die beschwerdeführende Partei hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Strafverfügung des Bürgermeisters der Stadt Linz (im Folgenden: belangte Behörde) vom 23.01.2023 zu GZ: AS/PB-2242598 wurde dem Beschwerdeführer vorgeworfen, er habe am 01.02.2022 von 14:34 bis 14:51 Uhr in Linz, Reischekstraße vor Haus Nr. x das mehrspurige Kraftfahrzeug Skoda mit dem polizeilichen Kennzeichen SR in einer gebührenpflichtigen Kurzparkzone abgestellt und sei daher seiner Verpflichtung zur Entrichtung der Parkgebühr nicht nachgekommen. Der Beschwerdeführer habe §§ 2 Abs 1 und 6 Abs 1 lit a Oö. Parkgebührengesetz 1988 und §§ 1, 2, 3, 5 und 6 Parkgebührenverordnung der Stadt Linz 1989 verletzt, sodass über ihn eine Geldstrafe von 55 Euro, im Nichteinbringungsfall eine Ersatzfreiheitsstrafe von 44 Stunden, verhängt wurde.

I.2. Mit Schreiben vom 01.08.2023, welches am 02.08.2023 per Telefax bei der belangten Behörde einlangte, teilte der Beschwerdeführer zusammenfassend mit, dass ihm die Strafverfügung nicht zugestellt worden sei. Der Beschwerdeführer erhob „Widerspruch“ gegen die Vorgangsweise der belangten Behörde, beantragte die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand und die Zustellung der Strafverfügung.

I.3. Der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand vom 02.08.2023 wurde mit (dem hier verfahrensgegenständlichen) Bescheid der belangten Behörde vom 17.10.2023 als unbegründet abgewiesen und der (mit dem Wiedereinsetzungsantrag verbundene) Einspruch als verspätet eingebracht zurückgewiesen.

I.4. Gegen den zuletzt genannten Bescheid erhob der Beschwerdeführer mit Schreiben vom 31.10.2023 binnen offener Frist „Widerspruch und Beschwerde“.

I.5. Mit Schreiben vom 07.11.2023 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt zugrundeliegendem Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen.

I.6. Mit ON 3 wurde der Beschwerdeführer zur Verbesserung seiner unbegründet gebliebenen Beschwerde aufgefordert. Nach Vornahme der Akteneinsicht begründete der Beschwerdeführer sein Rechtsmittel im Wesentlichen mit den Argumenten, es sei unrichtig, dass er unbekannt verzogen sei, er habe einen aufrechten Nachsendeauftrag veranlasst und die belangte Behörde habe ihm die neuerliche Zustellung der Strafverfügung zugesagt. Dennoch habe er die Strafverfügung nie erhalten. Den Strafbetrag habe er bezahlt, die von der belangten Behörde veranlassten Exekutionskosten mögen zurückgenommen werden.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Behördenakt. Weiters hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die belangte Behörde aufgefordert, einen geeigneten Zustellnachweis hinsichtlich der Strafverfügung vom 23.01.2023 vorzulegen (ON 6) und mitzuteilen, wie über den Antrag auf Wiedereinsetzung vom 28.10.2022 entschieden wurde (ON 8). Die dazu eingelangten Stellungnahmen der belangten Behörde (ON 7 und ON 9) wurden ebenso berücksichtigt. Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte Abstand genommen werden, weil bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass die Anträge des Beschwerdeführers zurückzuweisen sind (§ 44 Abs 2 VwGVG).

II.2. Aufgrund des durchgeführten Beweisverfahrens wird folgender SACHVERHALT festgestellt:

II.2.1. Mit Strafverfügung der belangten Behörde vom 15.04.2022 zu GZ: AS/PB-2242598 wurde dem Beschwerdeführer vorgeworfen, er habe am 01.02.2022 von 14:34 bis 14:51 Uhr in Linz, Reischekstraße vor Haus Nr. x das mehrspurige Kraftfahrzeug Skoda mit dem polizeilichen Kennzeichen SR in einer gebührenpflichtigen Kurzparkzone abgestellt und sei daher seiner Verpflichtung zur Entrichtung der Parkgebühr nicht nachgekommen. Die Zustellung wurde an die Adresse des Beschwerdeführers „G, 9xxx K, Deutschland“ übermittelt. Die Versendung erfolgte mit internationalem Rückschein als „Priority/Brief“ und „Eingeschrieben“. Das Schriftstück wurde der belangten Behörde mit dem Vermerkt „nicht behoben“ retourniert - der internationale Rückschein wurde unausgefüllt retourniert.

II.2.2. Aufgrund einer behördlichen Mahnung vom 20.05.2022 (Behördenakt, ON 6) hat der Beschwerdeführer mit Schreiben vom 09.06.2022 mitgeteilt, die Strafverfügung nicht erhalten zu haben (Behördenakt, ON 7). Aufgrund eines Telefonats mit der belangten Behörde hat der Beschwerdeführer mit Schreiben vom 28.10.2022 einen Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand eingebracht, dies mit der Begründung, die Strafverfügung nicht erhalten zu haben.

II.2.3. Die belangte Behörde hat hinsichtlich der Strafverfügung einen Zustellmangel angenommen und dem Antrag auf Wiedereinsetzung formlos durch Verfügung einer neuerlichen Zustellung der Strafverfügung entsprochen (Stellungnahme der belangten Behörde, ON 9).

II.2.4. Die Strafverfügung wurde - mit identem Wortlaut - mit Datum 23.01.2023 neuerlich ausgefertigt und die eigenhändige Zustellung verfügt (Behördenakt, ON 11). Ein internationaler Rückschein, mit welchem die Ausfolgung des Schrift-

stücks an den Empfänger bestätigt wird, ist nicht bei der belangten Behörde eingelangt. Eine Online-Sendungsverfolgung bei der Deutschen Post brachte folgendes Abfrageergebnis: „Einschreiben International, RR31295….AT: Die Sendung wurde am 30.01.2023 in unserem Logistikzentrum bearbeitet“ (Stellungnahme der belangten Behörde, ON 7).

II.2.5. Aufgrund eines eingeleiteten Exekutionsverfahrens zur Hereinbringung des Strafbetrags erlangte die belangte Behörde am 25.04.2023 Kenntnis davon, dass der Beschwerdeführer an seiner deutschen Adresse keine Abgabestelle mehr hatte und unbekannt verzogen ist (Behördenakt, ON 15). Aufgrund einer ZMR-Abfrage erlangte die belangte Behörde Kenntnis von der österreichischen Abgabestelle des Beschwerdeführers und versendete ein Mahnschreiben an die neue Adresse (Behördenakt, ON 16)

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich eindeutig aus dem Behördenakt - insbesondere aus jenen Schriftstücken, die in Klammer angeführt sind.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Zur Zustellung der (ersten) Strafverfügung vom 15.04.2022:

Gemäß § 11 Abs 1 ZustG sind Zustellungen im Ausland nach den bestehenden internationalen Vereinbarungen oder allenfalls auf dem Weg, den die Gesetze oder sonstigen Rechtsvorschriften des Staates, in dem zugestellt werden soll, oder die internationale Übung zulassen, erforderlichenfalls unter Mitwirkung der österreichischen Vertretungsbehörden, vorzunehmen.

Zustellungen in Verwaltungsstrafsachen an einer Zustelladresse in der Bundesrepublik Deutschland sind daher nach Maßgabe des Vertrags zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über Amts- und Rechtshilfe in Verwaltungssachen, StF: BGBl. Nr. 526/1990 (Rechtshilfevertrag), vorzunehmen.

Art 10 Abs 1 Rechtshilfevertrag normiert, dass Schriftstücke in Verwaltungsstrafsachen unmittelbar durch die Post nach den für den Postverkehr zwischen den Vertragsstaaten geltenden Vorschriften übermittelt werden. Wird ein Zustellnachweis benötigt, ist das Schriftstück als eingeschriebener Brief mit den besonderen Versendungsformen „eigenhändig“ und „Rückschein“ zu versenden. Kann eine Zustellung nicht unmittelbar durch die Post bewirkt werden oder ist dies nach Art und Inhalt des Schriftstücks nicht zweckmäßig, ist die zuständige Stelle im anderen Vertragsstaat um Vermittlung der Zustellung im Wege der Amts- und Rechtshilfe zu ersuchen.

Eine eigenhändige Zustellung ist von der belangten Behörde nicht verfügt worden. Aufgrund der Tatsache, dass die mit internationalem Rückschein per Post versendete Strafverfügung mit dem Vermerk „nicht behoben“ retourniert wurde, ist die (eigenhändige) Zustellung durch die Post auch nicht bewirkt worden. Eine Heilung des Zustellmangels (§ 7 ZustG) ist damit ausgeschlossen.

Der belangten Behörde ist daher beizupflichten, dass die (erste) Strafverfügung vom 15.04.2022 nicht rechtswirksam zugestellt wurde.

III.2. Zur Zustellung der (zweiten) Strafverfügung vom 23.01.2023:

Auch hinsichtlich der Zustellung der zweiten Strafverfügung sind die Bestimmungen des Rechtshilfevertrags maßgeblich. Ob hinsichtlich dieses Schriftstücks eine „eigenhändige“ Zustellung verfügt wurde, kann dahingestellt bleiben. Es liegt weder ein internationaler Rückschein vor, der die Ausfolgung des Schriftstücks an den Empfänger belegt, noch gibt es andere Hinweise, dass dem Beschwerdeführer das Schriftstück tatsächlich zugekommen ist. Die von der belangten Behörde durchgeführte Online-Abfrage bestätigt lediglich, dass die Sendung am 30.01.2023 im Logistikzentrum der Post bearbeitet wurde. Dass die Sendung zugestellt wurde, ergibt sich daher gerade nicht aus dieser Online-Abfrage.

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes hat das Fehlen eines Zustellnachweises zur Folge, dass die Behörde die Tatsache der Zustellung nachzuweisen hat (vgl. VwGH 01.02.2019, Ro 2018/02/0014; 24.02.2009, 2008/06/0233). Im vorliegenden Fall, in dem ein Nachweis der Zustellung der Strafverfügung an den Beschwerdeführer nicht vorliegt, ist dieser Beweis nicht erbracht worden (vgl. VwGH Ra 2018/08/0004).

III.3. Zur Änderung der Abgabestelle des Beschwerdeführers:

Die belangte Behörde begründet ihre Rechtsansicht der ordnungsgemäßen Zustellung der (zweiten) Strafverfügung vom 23.01.2023 u.a. auch damit, dass der Beschwerdeführer im Laufe dieses Verfahrens seine Abgabestelle von Deutschland nach Österreich verlegt hat, ohne die Adressänderung - trotz Kenntnis vom laufenden Verwaltungsstrafverfahren - der belangten Behörde mitzuteilen. Die belangte Behörde folgert daraus, dass die Übersendung der Strafverfügung an die der Behörde bekannte Adresse die Folgen einer rechtswirksamen Zustellung auslöst.

Nach § 8 Abs 1 ZustG hat eine Partei, die während eines Verfahrens, von dem sie Kenntnis hat, ihre bisherige Abgabestelle ändert, dies der Behörde unverzüglich mitzuteilen. Auch die Aufgabe einer Abgabestelle (selbst bei anschließender Obdachlosigkeit) stellt eine solche Änderung dar (vgl. VwGH 11.06.2015, Ra 2014/20/0184, mwN). Wird diese Mitteilung unterlassen, so ist gemäß § 8

Abs 2 ZustG, soweit die Verfahrensvorschriften nicht anderes vorsehen, die Zustellung durch Hinterlegung ohne vorausgehenden Zustellversuch vorzunehmen, falls eine Abgabestelle nicht ohne Schwierigkeiten festgestellt werden kann.

Diese Regelung hatte die belangte Behörde offenbar vor Augen, wenn sie darauf hinwies, dass der Beschwerdeführer seine Meldepflichten verletzt habe. Für die Anordnung oder Vornahme einer Zustellung im Sinne des § 8 Abs 2 (iVm § 23) ZustG gibt es im vorliegenden Fall aber anhand der vorgelegten Akten keinerlei Hinweise.

Der belangten Behörde ist grundsätzlich beizupflichten, dass eine Partei, die während eines Verwaltungsverfahrens, von dem sie Kenntnis hat, eine Änderung der Abgabestelle vornimmt, der Behörde dies unverzüglich mitzuteilen hat (§ 8 Abs 1 ZustG).

Wird eine Mitteilung allerdings unterlassen, so ist die Zustellung durch Hinterlegung ohne vorausgehenden Zustellversuch vorzunehmen, falls eine Abgabestelle nicht ohne Schwierigkeiten festgestellt werden kann (vgl. § 8 Abs 2 ZustG). Dass eine solche Zustellung ohne vorausgegangenen Zustellversuch (§ 23 ZustG) angeordnet worden wäre, wurde von der belangten Behörde weder behauptet, noch ergibt sich dies aus dem Akteninhalt.

Der Verwaltungsgerichtshof hat in seiner Rechtsprechung zwar auch schon ausgesprochen, dass die Partei mit der Unterlassung der ihr obliegenden Mitteilung der Änderung der Abgabestelle die Gefahr trägt, dass die Behörde diese Änderung nicht erkennen und die Zustellung an der bisherigen Abgabestelle bewirkt werden kann, gleichgültig, wo sich die Partei tatsächlich aufgehalten hat und welche Abgabestelle für sie zu diesem Zeitpunkt sonst in Betracht gekommen wäre (vgl. etwa VwGH 11.11.2013, 2013/22/0107, mwN). Selbst wenn man der zuletzt genannten Rechtsprechung folgen wollte [kritisch dazu: *Riesz* in *Frauenberger-Pfeiler/Riesz/Sander/Wessely (Hrsg)*, Österreichisches Zustellrecht[3] (2023) zu § 8 ZustG, Rdz 41], wäre für die Rechtswirksamkeit der Zustellung in vorliegendem Fall nichts gewonnen:

Aufgrund der Aktenlage ist zwar ersichtlich, dass die (zweite) Strafverfügung vom 23.01.2023 zur Post gegeben wurde, allerdings sind weder Zustellversuch, noch Hinterlegung dokumentiert. Dazu kommt, dass - aufgrund der Anwendbarkeit der Bestimmungen des Art 10 Rechtshilfevertrag - bei einer Direktzustellung im Wege der Post überhaupt nur eine eigenhändige Übergabe in Betracht kommt (Die Zustellung der gegenständlichen Strafverfügung wurde gerade nicht im Wege der Amts- und Rechtshilfe verfügt bzw. vorgenommen!).

Die Rechtsfolgen einer Zustellung können - abgesehen von einer Heilung - nur bei ordnungsgemäßem Zustellvorgang eintreten. Der Umstand, dass eine Partei ihrer

Obliegenheit zur Bekanntgabe ihrer neuen Abgabestelle nicht nachgekommen ist, kann einen missglückten Zustellvorgang nicht sanieren. Die Zustellfiktionen des § 8 Abs 2 ZustG bzw. die von der Rechtsprechung entwickelte Zustellungsfiktion (siehe oben) setzen vielmehr einen ordnungsgemäßen Zustellvorgang voraus.

Nachdem gegenständlich schon der Zustellvorgang fehlerhaft bzw. nicht belegbar war, kommt auch eine Zustellfiktion nicht in Betracht.

III.4. Zum Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand:

Gemäß § 24 VStG iVm 71 AVG ist einer Partei auf Antrag die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu bewilligen, wenn sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis eine Frist versäumt und dadurch einen Rechtsnachteil erlitten hat. „Versäumt“ ist eine Frist, wenn sie zu laufen begonnen hat und ungenutzt verstrichen ist. Hängt der Fristenlauf von der Zustellung eines behördlichen Schriftstücks an die Partei ab, so beginnt die Frist dann nicht zu laufen - und kann deshalb auch nicht versäumt werden -, wenn die Zustellung wegen Mängeln unwirksam ist (vgl. VwGH 30.09.2014, Ra 2014/02/0056, sowie 28.05.2013, 2011/05/0076, mwN). Der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand war daher im vorliegenden Fall aufgrund der nicht erfolgten Zustellung schon mangels Vorliegens eines Fristversäumnisses zurückzuweisen (zu vgl. VwGH 13.02.2023, Ra 2023/03/0007). Überdies bildet die Behauptung des Beschwerdeführers, die Strafverfügung wäre ihm nicht zugestellt worden, keinen Wiedereinsetzungsgrund (vgl. VwGH 26.04.2022, Ra 2022/05/0068, mwN). Auch aus diesem Grund ist der Antrag des Beschwerdeführers zurück-zuweisen.

III.5. Zum mit dem Antrag auf Wiedereinsetzung verbundenen Einspruch gegen die (zweite) Strafverfügung vom 23.01.2023:

Zutreffend hat die belangte Behörde den vom Beschwerdeführer erhobenen „Widerspruch“ als Einspruch gegen die Strafverfügung im Sinne des § 49 Abs 1 VStG gewertet. Der Einspruch gegen eine nicht erlassene Strafverfügung ist jedoch so lange als unzulässig anzusehen, als die Strafverfügung noch nicht zugestellt ist.

Im Endergebnis ist der Einspruch daher zurückzuweisen, allerdings nicht wegen Verspätung, sondern wegen Unzulässigkeit. Der Spruchpunkt war daher in diesem Sinn zu korrigieren.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG

zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Für den Beschwerdeführer ist nach der Bestimmung des § 25a Abs 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache - wie gegenständlich - eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Pernsteiner